

## Eine frühe landwirtschaftliche Statistik

Die „ökonomische Tabelle“ des Landgerichts Heinfels von 1773 ist eines von vielen Ergebnissen einer damals in der ganzen Grafschaft Tirol durchgeführten statistischen Erhebung zu sehen. Dass erstmals für die Landwirtschaft relevante Daten erhoben wurden, verdankt sich, wenn auch auf Umwegen, dem Bemühen des Staates unter Maria-Theresia, sich des immer noch wichtigsten „Nahrungszweiges“, eben der Landwirtschaft, anzunehmen und Strukturverbesserungen anzustreben, um Produktion und Produktivität zu steigern. Ein Hauptaugenmerk richtete sich auf die landwirtschaftlich extensiv und von den Bauern eines Dorfes kollektiv genutzten Weideflächen. Grund und Boden, der von den bäuerlichen Gemeinden oder Nachbarschaften gemeinsam bewirtschaftet wurde – in den Tälern die Hutweiden, auf den Bergen über der Waldgrenze die Almen sowie die Wälder – wurde in Tirol unter den Begriff „Gemain“ zusammengefasst. Hier besaß der Staat, abgeleitet aus dem alten Forstregal, ein Durchgriffsrecht, weil er sich als Obereigentümer der Gemain ansah.

Mit Hofdekret vom 5. November 1768<sup>1</sup> verordnete Maria Theresia, in ihren deutschen Erbländen seien die „gemeinen“ (also kollektiv genutzten) Viehweiden aufzuheben und deren Gründe zu verteilen. Mit Patent vom 30. Dezember 1768 wurden für die Grafschaft Tirol die näheren Ausführungsbestimmungen erlassen. Es wurde angeordnet, bis Ende 1779 seien die gemeinen Hutweiden zu vermessen (nach Jauch pro 1000 Quadratklafter) und in der Folge als Eigentum an die bisherigen Nutzungsberechtigten zu verteilen und zu übertragen, und zwar zur Hälfte nach deren Grundsteueranteilen, zur anderen Hälfte nach Häusern und Söllrechten (Bauern- und Söllhäusern). Die Grundbesitzer hatten die ihnen zugeteilten Weidegründe in Äcker und Wiesen zu kultivieren. Höher gelegene Hutweiden durften ungeteilt weiter bestehen, waren aber der gemeinsamen Pferde- und Schafweide vorbehalten. Auch die gemeinschaftlichen Almen für das Hornvieh, die Hochweiden für die Rinder, die so genannten Alpen, mussten nicht verteilt werden, doch sollten sie möglichst allein den Gemeindegossen zu Gute kommen. Die ausgeteilten und zur Kultivierung anstehenden Gründe, die neuen Einfänge, waren auf 10 Jahre von allen steuerlichen Lasten befreit, abgesehen davon waren pro Mannmahd jährlich 10 Kreuzer Grundzins und – bei flussnahen Gründen – ein Generalarchenbeitrag von 24 Kreuzer zu zahlen. Diese neuen Einfänge durften nicht mit Holzzäunen umfassen werden, um Holz zu sparen, mussten sie mit lebenden Zäunen, Gräben und Steinmauern geschützt werden. Das Öffnen aller Wiesen und Äcker der Dorfflur im Frühjahr und Herbst für das gemeinsame Weiden des Viehs, in Tirol seit alters vielfach in Übung, wurde verboten, denn das Mandat zielte nicht nur darauf ab, dass auf Kosten des gemeinen Weidelands fruchtbare Äcker und Wiesen gewonnen würden, es sollte durch Einschränkung der gemeinsamen Viehweide auch den verbreiteten und gefürchteten Viehseuchen vorgebeugt werden.

Der Erfolg dieser Aktion war mager. Im gebirgigen Tirol waren zur Kultivierung geeignete talnahe Hutweiden, die nicht durch Hochwasser gefährdet waren, ein knappes Gut, und die Begeisterung der Bauern über die Privatisierung von gemeinschaftlichen Gründen war angesichts der Investitionskosten sehr gedämpft. Das Gubernium in Innsbruck meldete im April 1771 nach Wien, dass in Tirol bislang 5849 Jauch „ödes Terrain“ verteilt und kultiviert worden sei, weitere 2549 Jauch stünden an. (Auf lange Sicht konnte sich das Ergebnis durchaus sehen lassen, hier bewies die österreichische Verwaltung einen langen Atem. Das Hofdekret von 1768 und das (das gleich vorgestellte) Patent von 1772 wurden nach den napoleonischen Kriegen

---

<sup>1</sup> Über die gesetzlichen Maßnahmen, auf die wir zu sprechen kommen, siehe näheres bei: Johann Georg Wörz, Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Kultur des Bodens in der Provinz Tirol und Vorarlberg, 1. Band, Innsbruck 1834, S. 136 ff.

1818 und 1821 für Tirol wieder verlaublich. Nun wurde in den großen Flusstälern Tirols die Melioration (Bodenverbesserung) der Auen vorangetrieben. Die Voraussetzung dazu war, dass die Flüsse mittels Wasserschutzbauten unter Kontrolle gebracht wurden.)

Den Wiener Hofstellen dämmerte, dass es angebracht wäre, sich einen genauen Einblick zu verschaffen. Mit Patent vom 8. Mai 1772 wurden die lokalen Gerichtsbehörden angewiesen, damit man den „Wirtschaftsstand“ jeder Gemeinde im „ganzen Umfange“ übersehen könne, sich folgende Informationen zu beschaffen: Einwohner- und Häuserzahl; Viehstand; Umfang der Wiesen und Äcker (in Jauch). Ferner begehrte man zu wissen, wie viele Rinder auf die gemeinsamen Almen, auch die dazu gepachteten, aufgetrieben wurden. Zu eruieren war weiters die Fläche der gemeinen Hutweiden und anzugeben war, wie viel an Boden seit 1768 verteilt worden sei. Wie groß ist die Fläche jener Hutweiden, die für das Weiden der Pferde und Schafe reserviert ist? So lautete eine weitere Frage. Und schlussendlich war noch zu beantworten, wie viel Fläche an Hutweiden zur Verteilung noch anstünde. Das in Tirol übliche Einweiden von Rindern in die Gemeindewälder wurde weiterhin zugestanden, wenn auch unter der recht blauäugigen Auflage, es dürften dadurch diese Forste nicht geschädigt werden.

Den lokalen Obrigkeiten, die sich nun mit den statistischen Erhebungen herumschlagen und diesen Fragenkatalog beantworten mussten, wurden mit besagtem Patent ein Vordruck der auszufüllenden Tabelle und Erläuterungen zu dieser nachgereicht. Demnach konnte man bei der Seelen- und der Häuserzahl auf die schon vorhandenen „Seelenbeschreibungstabellen“ zurückgreifen (diese Daten waren somit nicht ganz taufersch). Die im Privatbesitz stehenden Kulturgründe, ob Äcker, Wiesen<sup>2</sup> oder Wälder, mussten nicht vermessen werden. Es war zulässig, sich hier auf die Angaben der Grundsteuerkataster oder die Auskünfte der Grundeigentümer zu verlassen, widrigenfalls war der Flächeninhalt durch Abschreiten zu ermitteln, wobei 9000 (Quadrat)Schritte ein Jauch ausmachen sollten. Beim Viehstand hatten Durchschnittswerte zu gelten, worüber „die Gemeinshirten die beste Auskunft werden geben können“. Über das auf den Almen gesömmerte Vieh waren ebenfalls Durchschnittszahlen anzugeben, egal ob diese auf Gemeindealmen oder auf (in Tirol seltenen) Privatalmen (Partikularalmen) weideten. Die Viehzahl der von den Gemeindegossen anpachteten („zum Bestand“) und verpachteten („läßt in Bestand aus“) Almen war gleichfalls anzugeben. Hinsichtlich der gemeinschaftlichen Weidegründe wurde festgehalten, dass darunter „alle die bis Anno 1768 gemeinschaftlich genossene oder gegenwärtig zur Weid und Holzwachs genießende Gründe“ zu verstehen seien und „keineswegs das öde Hochgebirge“. Erfasst zu werden brauchten nur die Hutweiden einerseits und die bewaldeten Bergweiden und Wälder andererseits (An und für sich wären auch die kollektiv genutzten Almen in diese Kategorie gefallen, aber hier verzichtete man auf eine Eruierung der Flächen und begnügte sich damit, mit wie viel Vieh sie bestoßen wurden.)

Jedenfalls wurden 1772/73 für die Landwirtschaft, und diese war zu dieser Zeit immer noch im wahrsten Sinne des Wortes der primäre Wirtschaftssektor, in dem die Masse der Bevölkerung Tirols arbeitete und der den größten Teil zum Volkseinkommen beisteuerte, erstmals wesentliche mikroökonomische Daten erhoben. Leider sind die Erhebungsberichte, welche die lokalen Obrigkeiten an das Gubernium in Innsbruck als federführende Behörde einsandten, nicht zur Gänze überliefert. Erhalten hat sich das Material aus den Kreisen der Grafschaft Tirol südlich des Brenner: Welsche Konfinen, Etsch und Eisack, Burggrafenamt und Vinschgau sowie Pustertal (unser Beispiel Heinfels gehörte zum Kreis Pustertal). Was fehlt, sind die Berichte aus den zwei „nordtirolischen“ Kreisen Oberinntal sowie Unterinn- und Wipptal und eine

---

<sup>2</sup> Bei den Wiesen unterscheidet die statistische Erhebung zwischen Frühwiesen und Galtwiesen. Unter Frühwiesen verstand man in Tirol gedüngte Wiesen, die bis zu drei Heuernten abwarfen, während die Galtwiesen, auch Spätwiesen genannt, ungedüngt blieben und nur einmal gemäht werden konnten.

Gesamtauswertung der Ergebnisse. Das erhaltene Material ist im Bestand **Sammelakten** des Tiroler Landesarchivs unter den Positionen D/XIV/3/2 und D/XIV/3/3 aufbewahrt, unser Beispiel Heinfels in letzterer.

Das Landgericht Heinfels war im Mittelalter gürzisches Territorium. Als im Jahre 1500 die Grafen von Görz ausstarben, wurde deren Vordere Grafschaft Görz, die sich über das Pustertal, den Raum Lienz bis in das Iseltal hinein erstreckt hatte, von König Maximilian I., dem Erben der Görzer, der Grafschaft Tirol zugeschlagen. Das Landgericht Heinfels, in dem die im Besitz des Bistums Freising stehende Hofmark Innichen eine Enklave bildete, wurde dann als tirolischer Pfandbesitz an den Bischof von Brixen, an die Freiherren von Wolkenstein-Trostburg und ab Mitte des 17. Jahrhunderts an das Damenstift Hall ausgegeben. Mit der Aufhebung des Damenstifts 1783 kam Heinfels unter direkte staatliche Verwaltung. Im Raum Tiliach (auf dem Gebiet der Gemeinden Obertiliach und Untertiliach) teilten sich die Grafschaft Tirol und das Hochstift Brixen bzw. ihre Gerichte Heinfels und Anras die Hoheitsrechte. In etwa ein Drittel der auf Ober- und Untertiliach verstreuten Höfe zählten zur Grafschaft Tirol bzw. zum Landgericht Heinfels. Die heinfelsische Statistik bezieht somit unter Tiliach nur die tirolischen Untertanen und deren Besitz ein und erfasst nicht den der brixnerisch-anrasischen. Ober- und Untertiliach wurden 1810 dem Landgericht Sillian (Heinfels) zugeschlagen. Zwei Jahre vorher war die Hofmark Innichen aufgehoben worden und im Sprengel des Landgerichts Heinfels aufgegangen. Um 1780 umfasste der Sprengel des Landgerichts Heinfels folgende Gemeinden (im Sinne politischer Gemeinden, wie sie sich im Laufe des 19. Jahrhunderts konstituierten): Wahlen, Sexten, Innichberg, Vierschach, Winnebach, Arnbach, Sillianberg, Sillian, Panzendorf, Tessenberg, Strassen, Abfaltersbach sowie Kartitsch, Hollbruck (das in unserer Statistik unter Kartitsch mitläuft), Ober und Untertiliach wie erwähnt nur bedingt, Außervillgraten und Innervillgraten. Heinfels war zu jener Zeit einer der flächengrößten Gerichtsbezirke der Grafschaft Tirols und stand auch bei der Bevölkerungsstärke in der Spitzengruppe.

Handel und Gewerbe konzentrierten sich in dieser Region in Sillian, wo das Gerichtsam Heinfels seinen Sitz hatte, und im freisingischen Innichen, wobei der Transitverkehr- und -handel, der Waren aus dem nordöstlichen Italien via Drautal und Pustertal heranbrachte, seit längerem rückläufig war. Ansonsten lebte die Bevölkerung ausschließlich von der Landwirtschaft, die in den hochgelegenen, steilen und engen Tälern schwierige Bedingungen vorfand. Entsprechend hart und entbehrungsreich war das Leben der Bauern. Wie im übrigen Tirol war die Besitzstruktur der Höfe, durchwegs kleine bis mittlere Bauernschaften, grundherrschaftlich ausgerichtet, allode (im Eigentum der Bauern stehende) Höfe waren rare Ausnahmen. Aber es dominierte hier, wie seit alters im Pustertal und seinen Seitentälern, das Freistiftrecht, eine grundherrschaftliche Landleiheform, die für die Bauern wesentlich nachteiliger war als etwa das in weiten Teilen Tirols verbreitete Erbbaurecht. Das Freistiftrecht bescherte den Bauern höhere Grundzinsen, vor allem aber machten ihnen die exorbitant hohen Besitzwechselgebühren, die so genannten Ehrungen, die bei jeder Veräußerung und Besitzübertragung, auch beim Erbgang Vater auf Sohn, anfielen, zu schaffen. Agrarwirtschaftlich gesehen handelte es sich durch die Bank um Höfe, die als Wiesen-Alp-Betriebe zu typisieren wären. Von zentraler Bedeutung war somit die Viehwirtschaft, der Ackerbau besaß lediglich eine ergänzende Funktion und diente der Eigenversorgung. Alle Kulturflächen im Dauersiedlungsraum wurden möglichst als Fettwiesen genutzt, damit Heu für das Winterfutter gewonnen werden konnte. Sommers über waren die Vieh züchtenden Bauern auf die Wälder und die Almen als Weideplätze angewiesen. Der Ackerbau wurde als Egartwirtschaft betrieben, d. h. die dazu geeigneten Felder wurden abwechselnd einige Jahre als Äcker und Wiesen bewirtschaftet, und er nahm relativ kleine Flächen ein.

Nun hatte der Verfasser unserer als Beispiel ausgewählten ökonomischen Tabelle, Leopold Jakob Spielmann, Landrichter der Herrschaft Heinfels, sich gottlob nicht mit dem Übermitteln

nackter Zahlen begnügt, er hauchte diesen vielmehr Leben ein, indem er in einem begleitenden Schreiben die Gegebenheiten und Verhältnisse der Landwirtschaft in seinem Gerichtsbezirk schildert. Spielmann muss ein kundiger und engagierter Beamter gewesen sein, ein analytischer Kopf überdies, ausgestattet mit einem scharfen Blick für die Realität. Seinen Bericht vom 26. Dezember 1773, der damals das Innsbrucker Gubernium als vorgesetzte Behörde eingehend informieren sollte, uns jetzt aber als eine seltene wirtschaftshistorische Quelle dienend, wollen wir unseren Lesern nicht vorenthalten:

*In Betreff des Personalis und dessen eigentlich Abschilderung zu machen, ist derselbe meistens von starcker Natur zur Arbeith, die er liebt, gewachsen und tauglich. Er begnügt sich mit der schlechtesten Kost, so das er das Brodt – so in Tilliach aus Mangl des Getraydts so gar von Bannstroh<sup>3</sup> verfortiget wird – und das Koch von ungebeitelten Haabermehl zur täglichen Nahrung hat, für das Tranck aber die meiste Zeit, sonderlich in Thällern, nichts als die so betitulte Kassjuten<sup>4</sup> (serum lactis) zu sich nihmt.*

*Der Baurstandt ist arm, den(n) die Menge des zur Arbeith nothigen Volckes verzohret oft schon in Mitte des Jahres, was die ganze Inhabung nach Abzug der Zinsen und Zehenden, auch neuen Saamen<sup>5</sup> an Getreyd liefert.*

*Ihre Kleidung bestehet aus schwarz(en) und weisen Loden, die Weiber Rockh aus halbwohlenen<sup>6</sup> Rass<sup>7</sup>, und ist die ganze Verwendung der ausländischen Erzeugnissen in einen Dritl minder Zeug und etwa höchstens einer Ellen gemein grien oder rothen Tuch, woraus die hochzeitliche Baurnhemder aus erstern fir die leedige Weibsbilder und leztere für die leedige Mansbilder verfortiget werden.*

*Das sye also von den Gütern nicht ersparen oder erobern können, massen nur die Wenigste, auf den sonseithigen Bergen Gelegene, ichtewas von Gethraid zum Verkauf zu entrathen haben, so verlegen sich etliche auf die Viehzucht, wie die Villgratter und Tilliacher, etliche auf die Mastung wie die Cartitscher und Sexter, andere auf die Handelschafft mit Vieh, Leder, Flachs, Schmalz etc., einiche auf die Perdzucht und endlich etliche auf die Professionen<sup>8</sup>.*

*Der Viehstand ist schlecht bestellt, massen der hiesige Zigl ser klein gestaltet und aus Abmangl des Hey und Gruemets<sup>9</sup> die meiste Zeit nur mit Stroh, mit so betitulten Rack<sup>10</sup> oder Baumpart<sup>11</sup>, mit denen abfahenden und auf der Muhl zum Mehl gemachten Baumnadlen oder Taxblissen<sup>12</sup> oder wohl gar mit gerifelten Laub ernöhret wird.*

*Dieses schlechte Futter machet daher, daß die mehrer gemachte Broben in Verbesserung der Schaafzucht, so hin und wider einiche aus eigenen Trib angestellet, mislich ausgefallen.*

*Wo hingegen die Pferde von starcker, grosser und daurhafter Gattung sind.*

*Die Beschaffenheit der fruchtbaren Getreydfelder in diesen Gericht ist von der nämlichen Gattung als es in übrigen Thällern, welche wegen Höche der Lage und kalten Winden den stürmischen Gewittern ausgesetzt sind.*

*In den meisten Orthen wachset nur der Haaber und Gersten allein, als wie in Tilliach und Villgratten, auch grossern Theill von Cartitsch. In anderen Orthen, wo zwar auch Waizen, Roggen und Gersten nebst Haaber angebauet wird, ist nur eine einzige Frucht zu haben. Wird diese, wie es fast jährlich an ein oder anderen Orth gebricht, verdorben, so ist die ganz daraufliegende Hauptsach fir selbes Jahr ohne Zins.*

---

<sup>3</sup> Bohnenkraut ?

<sup>4</sup> Jutte = Molke

<sup>5</sup> neuer Samen = Saatgut

<sup>6</sup> Wolle

<sup>7</sup> Rass = Tuchstoff

<sup>8</sup> Profession = handwerklicher Beruf

<sup>9</sup> Grummet = zweites Heu

<sup>10</sup> Rack = Baummoos

<sup>11</sup> Baumflechte

<sup>12</sup> Taxe = Ast oder Zweig vom Nadelbaum; Blisse (Plisse) = Nadeln der Nadelholzbäume

Von Blenten<sup>13</sup>, Tirggen<sup>14</sup>, Kern<sup>15</sup> etc. erzliget man allda nichts. Über dieses werden vielle Orth von den Wildhaaber beklagt, so die Ausgiebigkeit des Getreyds verminderet.

Es bleibet auch an meisten Orthen der dritte Theill von den Ackern zum Wismaad liegen, aus Ursach, weilten eines Theills den Paurzman die nothwendige Bemayrung<sup>16</sup> abgeheth, auch er auser diesen nicht genuessames Wiesmad besizet, und zum Theill, weilten der Grund die beständige Cultur nicht ertraget.

Diese Änderung in Feldern wird alle 3 oder 5 Jahr vorgenommen, weswegen in der Tabell derley Brachstücke noch in der Rubriku unter den Ackern eingetragen worden.<sup>17</sup>

Mit dieser Gelegenheit solle ich auch anmörken, daß nicht nur in viellen Orthschafften hier kein Pflueg gebraucht werden kan, sonderen oder mit den sogenannten Ahrlen<sup>18</sup> oder gar nur mit der Hau und Schaufl die Bearbeithung des Feldts beschehen müesse.

Daß die Aufführung der Erden ser vielle Tagwerck erfordere, daß die Besäheung der Acker ser dick zu beschehen habe, und daß sowohl die Bemayrung auf den Grund als auch der Nutzen von derselben meistens auf den Rucken des Ackersman gebracht werde<sup>19</sup>, welches mir einen sondern Umstande in der Ökonomieverfassung zu machen scheint.

Die Güter in sich selbs werden allhier nach denen Höfen eingetheillet, dern Anzahl ich bey jedem insbesondere kurz anführen werde, und zu welchen auch gewisse Appertinenzien<sup>20</sup> als Wiesen, Waldung, Alpenrecht, Muhlstände etc. gehören.

Die Gattungen der Güeter werden eingetheillet in freystiftbare, Grund-, auch Lehengüter, dan in Allodien, dern aber nur gar wenige seynd.<sup>21</sup>

Der Unterschied in Freystift- und Grundgütern bestehet in deme, daß von diesen nur in Fahl ein auser den vierten Grad der Freundschaft<sup>22</sup> beschehende Verwendung der gewöhnliche Auf- und Abzug gefordert, von ersteren aber auf jede Veränderung des daraufsizenden Baumans eine einfache oder doppelte Ehrung nach Unterscheid des Nachfolgers den Urbarsinhaber entrichtet werde. Dessen Grösse aber und wieviel angerechnet werden solle, ist überhaupts nicht allgemein und so verschieden, daß es scheint, es habe die Anforderung blos von der Willkür des Grundherrns abgehungen. [ ... ]

Die Allpen seynd meistens gemein, und hat nur der Inhaber des Guts eine gewisse Anzahl aus seinen Vieh aufzukehren. Die meisten, wan ich das Thall Villgratten ausnehme, sind nur fir das galde Vieh<sup>23</sup>, Pferd und Schaaf gewidmet, so fort ohne Haag oder Stellung, ja nicht einmahl mit einer Unterkunft fir den Hirten versehen.

---

<sup>13</sup> Plente = Buchweizen oder Mais, in diesem Fall ersteres

<sup>14</sup> Türken = Mais

<sup>15</sup> Kern = Dinkelweizen (?)

<sup>16</sup> Düngung

<sup>17</sup> Angesprochen wird hier die Egartwirtschaft, die abwechselnde Nutzung von Feldern als Äcker und Wiesen

<sup>18</sup> Arl = Hakenpflug oder Pflug mit nur einer Pflugschar

<sup>19</sup> Die Äcker mussten, damit sie etwas ertrugen, sehr nicht besät werden; wegen der Steilheit der Wiesen und Äcker waren die Bauern gezwungen, den Dünger mit Rückenkörben hinaufzutragen, um ihn verteilen zu können, und auch das Erntegut musste geschultert werden.

<sup>20</sup> Appertinenzien = rechtliches Zubehör; hier im Sinne von Eigentums- und Nutzungsrechten an Mühlen, Weiden und Wäldern, die mit dem Besitz eines Hofes zusammenhingen.

<sup>21</sup> Gemeint ist hier, dass Grund und Boden im Rahmen der Grundherrschaft zu Freistiftrecht und Erbbaurecht (Grundgüter) ausgegeben war. Allod bedeutet, dass Grund und Boden ohne grundherrliche Bindung war, also als freies Eigentum zu betrachten war. Eine untergeordnete Rolle im bäuerlichen Grundbesitz spielte das Lehen, weil diese Form der (Land)leihe lange Zeit gegenüber dem Adel praktiziert worden und ihm vorbehalten war.

<sup>22</sup> Freundschaft = Verwandtschaft

<sup>23</sup> Unter Galtvieh versteht man Rinder, die keine Milch geben, einschließlich der Jungtiere, die noch keine Milch geben. Vorwiegend wurden und werden Almen nach den gesömmerten Tieren bezeichnet: Kuhalmen mit vorwiegend Milchkühen und Käseproduktion (Sennerei) im Unterschied zu den Galtalmen; Pferdealmen, Schafalmen usw.

Die Waldungen sind fast durchaus getheilt<sup>24</sup>, wenige ausgenommen, doch findet sich nicht überall eine der besten forstmässigen Cultur ein.  
 Wo übrigens in diesen Gerichten sich vier reservirte Herrschaftswaldungen befinden.  
 Nämlich in Sexten der Kreuzwald zu beeden Seithen  
 In Panzendorf der obere Theill  
 In Wienpach der Sylvester Wald  
 und in Tiliach vermischt, in Cartitsch der Selos  
 In gemeinen Wayden ist hier durchgehends diese Abtheilung bis anhero beobachtet worden, daß das Melchvieh in denen Waldungen ihre Nahrung den Sommer hindurch suchet, wo hingegen die Pferde auf der Ebene, die Schaaf aber in den gebürgigen Wiesen und Alpen aufgetrieben worden.  
 Das Archiv ist voll von Akten über die in Waydsachen<sup>25</sup> von Zeit zu Zeit sich ereigneten Processen und darüber errichteten Verträgen, auch zum Theill herausgekommenen Verabscheidungen, dessen ungeachtet sind jährliche Klagen, welchen vorzubeugen ich mir vielle doch bishero unfruchtbare Mühe gegeben, und hanget alles von der endlichen Entscheidung ab, die wegen den Wiesenfrass<sup>26</sup> – den der mehrere und besser gesünte Theill selbs als schädlich ansiehet (und bey dieser Untersuchung neuerliche Protestationes eingereicht hat) – von Euer Exzellenz und einem hochansehnlich k.k. Gubernio über die von einem wohlloblich k.k. Kreysamt gemachte Untersuchung sehnlichst erwarthet wird.  
 Allermassen erst nach sothaner Regullierung eine thaurhaffte Vorschrift gemacht und zur Beobachtung fürgetragen werden kann.  
 Die auf der Ebene gelegene Gemein Gründe sind, wie ich bereits öfters angezeügt, oder in saure und sumpfige Messer<sup>27</sup> oder in mit Stauden überwachsene, unfruchtbare Auen oder in Ed, Sandbänck, Weg vernachlässigten Wasservorbau, und andurch jährlich beschehene Ergiessungen verwandelt Die für das galde Vieh auf den Hohen bestimmte Sommerwayden synd mit Zetten und Stauden ganz überwachsen, und obezwar eine vollkomene Reittung wegen der Absizungsfahr nicht aller Orthen thuenlich, so wurde doch in manchen Gegenden eine Verbesserung nicht auser acht zu lassen seyn. Dan es trifft hier gewiss das Sprichworth zue: quod communiter possidetur, communiter negligitur<sup>28</sup>, und wann man es bekennen solte, so wurde sich zeugen, daß mehrere wegen ihren weiten Bezirch die Einhaltung vernachlässigen. Ja ich bin von der Erfahrung ganz überzeugt, daß engere Orth besser eingehalten synd und in ökonomischen Weesen weit fruchtbarer ausfallen.  
 Die Vertheilung der Gemein Gründe hat auf den Land die ordentliche Einleitung des Wassers verhindert. [...]  
 Mit diesen werden Euer Excellenzen und ein hochansehnlich k.k. Gubernium unterthänigst versicheret, daß in mehresten übrigen Orthen fast alles unter den Pflueg bereits gekommen, was

<sup>24</sup> Wie die Almen unterlagen die meisten Wälder der kollektiven Nutzung, waren also Gemein- oder gemeine Wälder. Um den zahllosen Streitigkeiten aus dem Weg zu gehen und in der (oft vergeblichen) Hoffnung, die Wälder würden darob besser gehegt, wurden manche dieser Wälder geteilt oder parzelliert, und die Bauern erhielten für ihre Höfe daraus Waldparzellen zur ihrer ausschließlichen forstwirtschaftlichen Nutzung (nicht als Eigentum!) zugewiesen. Eigentumsrechtlich blieben auch die so genannten Teilwälder Gemeinwälder, die scharf von den Partikular- oder Privatwäldern der Bauern einerseits und den Herrschafts- oder staatlichen Wäldern (im 19. Jahrhundert Reichsforste) zu trennen sind.

<sup>25</sup> Wegen der Weiderechte auf den gemeinen Weiden gab es innerhalb der Gemeinden oder Nachbarschaften andauernd Reibereien, vor allem waren diese zwischen angrenzenden Nachbarschaften umstritten: Die Klage Spielmanns als leidgeprüfter Landrichter, der die zahllosen Prozesse gütlich beizulegen suchte, ist nur allzu verständlich.

<sup>26</sup> Unter „Wiesenfraß“ ist das gemeinsame Einweiden des Viehs auf die Äcker und Wiesen der Dorfflur im Frühjahr bis zu einem bestimmten und im Herbst ab einem bestimmten Termin zu verstehen.

<sup>27</sup> Möser = Sumpfwiesen

<sup>28</sup> Die Übersetzung dieser Sentenz aus dem Lateinischen lautet: Was gemeinsam besessen wird, wird gemeinsam vernachlässigt.

*nur einer zur Fruchthbarkeit gebracht werden mögen. Nur Orth, wo Wassergisse und andere Umstände die Arbeith vereiteln, synd noch zur Gemeinde auf der Ebne wie im Gebürg vorbehalten, welche für die zum allerhöchsten Herrndiensten und gemeinsamen Nutzen nöthige Pferde und zu Bekleidung des hiesigen Unterthans erforderliche Schaaf bestimet synd, massen das Melchvieh blos in den Wäldern ihre Nahrung den ganzen Sommer hindurch – wie bereits gemeldet – zu suchen hat, neben welchen auch der Holzwachs wohl zu bestehen kan. Endlich und schlieslich in Betreff des Wiesenfrasses ist zwar diese einstmahlen in Obleyen ob Sillian am Berg, Zu Arnpach, Winepach und in den Apfalterer Wiesen abgestellt worden, nachdeme aber dieses noch einer weiteren Untersuchung und hochgnädigen Gutbefinden unterliget, also habe ich die Zahl der betragenden Jauch auszuwerffen unterlassen.*

Wie verlassen jetzt die Landwirtschaft, bleiben aber beim Bericht des heinfelsischen Landrichters Spielmann. In einem unserer früherer Beiträge für die „Schatztruhe“ des Tiroler Landesarchivs, den über die alten Flächenmaße in Tirol und Vorarlberg, haben wir kurz darauf hingewiesen, welch unverlässlichen Maßeinheiten die alten regionalen und lokalen Flächenmaße gewesen sind, weil sie von Ort zu Ort variierten. Im Gerichtsbezirk Heinfels war das traditionelle Flächenmaß der Schober, unterteilt in Garben, das aber derart von Ort zu Ort abwich, dass es dem peniblen Landrichter unmöglich schien, ihn auf das vorgeschriebene Normmaß Jauch umzurechnen. Spielmann sah sich gezwungen, die intensiv genutzten Kulturen, Äcker und Wiesen, mittels Messkette auszumessen. Das war eine Fleißaufgabe, denn verlangt war nur, deren Flächeninhalte im Eventualfall durch Abschreiten der Grundstücksgrenzen zu ermitteln. Letztere Messmethode wandte Spielmann bei den extensiv genutzten Kulturen an. Das Kräfte zehrende Vermessen durch Abschreiten der Grundgrenzen war nur in den Sommermonaten möglich und in einem Gelände sinnvoll und machbar, das nicht zu steil und allzu schroff war. Andernfalls begnügte man sich mit Flächenschätzungen. So oder so, es war ein hartes Stück Arbeit, das der als Landvermesser ungeübte Gerichtsbeamte und sein kleines Team sich aufbürdeten.

*Überhaupts ware der Abmangl tauglich(er) und geschickter Feldmesser und anderer tauglichen Leuthen der erste Gegenstand, welche diese Ausarbeithung erschwärte.*

*Dan bis anhero wuste man hier weeder von Jauch und Tagbau, weeder von Tagmad und Morgen, sonderen man rechnete alles nach dem Schober. Auch so gar die von meinem Vorfahrer beschehene Steuer-Peräquation gründete sich blos auf die von dem Inhaber angesagte Anzahl derselben.<sup>29</sup>*

*Welchen Unterschied es aber giebet, habe ich eine Brifung gemacht und gefunden, daß sich hierauf nicht Gründliches von einem gegen den andern Orth schliessen laß, massen in besten Orthen das Jauch beynahe 33 ¼ Schober, jeder zu 60 Garben gerechnet, ausgabe, wo hingegen auf den höhern Orthen derselbe auf 25 Schober, und in Thällern, sonderlich die von der Mittaglinie abweichen, bis 20 und 18 herabfahlen. Ja in einem Orth selbs ist schon ein mörcklicher Unterschied beobachtet worden.*

*Nichts destominder habe ich einiche ausgesucht, welche sich in Ausmessung der Plans, soviellen es die Zeit zugelassen, dergestalten unterrichten liesen, womit sye im Stande gesezet waren, mir in dieser Arbeith nuzlich an Hannden zu gehen, und daß ich mich verträsten können, wenigst mehrerer Verläslichkeit die Anzeuge der der oeconomischen Verfassung zu machen. Doch das müsgünstige Herbstwetter und der allzu fruehe gefahlene Schnee schrenckte diese Arbeith in einen zimlich engen Zeit-Raum ein und lasste mir nicht Zeit alles nach der Regl aufzunehmen und zu erheben, sonderen ich musste mich auch der Umschrittungen und ungefähren Anschlagen nach dem Gesicht bedienen, sonderbar wo es auf die hohe Allpen, Wiesen und Waldungen ankomen.*

---

<sup>29</sup> Erst unter Kaiserin Maria Theresia wurde das Grundsteuersystem in Tirol in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts grundlegend reformiert. Im Zuge der damit zusammenhängenden Neukatastrierung, die 1784 abgeschlossen war, wurden die der Grundsteuer unterliegenden Bau- und Kulturflächen vermessen.

*Wo indessen die Acker und Heim-Mäder allein ordentlich abgemessen werden kön(n)en. Hierzu habe ich gebraucht einen sichern Herrn Johann Hibler, Gerichtsprocuratorn, den Michl Kletenhamer, Schreibereiverwahndten, den hiesigen Mahler Andree Mayr, den Georg Lanzinger, Steinmezmeister in Sexten, und Franz Mayrl, Schneidermeister zu Geslhaus, welch leztere auch zum Theill zur Ausmessung der Gemeinssgründe gegen täglich empfangenen Gulden, als lang sye in loco geblieben, gebraucht worden.*

*Gleichwie aber in der Geometrie und Geodesie mit Reducirung der Hypotennsa in seine Basis, sonderbar in so bergichten Orthen und Thällern ser vielle Casus vorfahlen, welche auch denen in der Kunst Geübten Schwierigkeiten erwecken, und den wahren Inhalt bey regular(en) und irregularen Figuren zu erfinden erschwären, so wird es Anfängern und minder Geübten nicht zu verdencken seyn, wann dieselbe mit der Messkette und Schnur in ihrer Operation was einschleichen gelassen, so der genauen Accuratesse zuwiderlauffet.*

*Euer Excellenz und ein hochansehnlich kays. königl.es öö.es. Gubernium haben aber in der hochgnädigen Vorschrift selbs schon nur die gemeinste Weeg mitlst Umschrittung der Acker und Gründen für hinreichend anerkennt. So hoffe ganz zuverlässig, daß doch die Aufzeichnung der Ketten und Messschnür etwas verlässlicher in so steillen Orthschaften und bey so verschiedenen Figuren ausgefallen seyn werde.*

*Dahero dan, da der dermahlige Personal- und Viehstand auf das genaueste erhoben, und auch die ausgemessen wircklich fruchtbare Gründe keinen grossen Unterscheid unterliegen dörften, so wird wegen der Bergwiesen und Waldungen wohl fir erklecklich angesehen werden, daß die Erfindung des ganzen Inhalts nach der Umschrittung, und wo diese gar nicht thunlich, den alleinigen Aug nach gemachten Anschlag ausgeworffen worden. Wo ich in widrigen Fahl mich erbüethete, die Ausmessung mit der Bonsole<sup>30</sup> oder einen anderen dienlichen Instrument, auf welches ich den Winter hindurch ein und anderen aus obigen abrichten wollte, auf nächsten Somer, wan der Schnee vergangen und die nothige Durchwanderung dieser Orthen gestattet wird, fürnehmen und den sich erzeugenden Basis gemäs ausgerechneten Inhalt nach- und eintragen zu lassen. Warnach sich eine wirckliche und verlässliche Zusammensetzung des ganzen Verhaltes ohnfehlbar erfunden wird.*

*Von der Mass auf die ökonomische Verfassung selbe zu komen, so solle ich überhaupts von Rubriquen zur Rubriquen anfiengen, daß das Gericht zwar 1929 Numeros<sup>31</sup> einschliesse, hingegen aber nur 1181 Häuser enthalte, massen der übrige unbewohnte Stallungen, Kässten und derley Gebäude sind.*

Wilfried Beimrohr

© Tiroler Landesarchiv 2002

---

<sup>30</sup> Bussole: Richtungs- und Winkelmessinstrument, das aus einem Magnetkompass mit genauer Kreiseinteilung und Visiereinrichtung besteht.

<sup>31</sup> Im Sinne von Bauparzellen, auf denen Gebäude standen. Von den 1929 Gebäuden wurden 1181 als Wohnhäuser gewertet, der Rest entfiel auf reine Wirtschaftsgebäude.